

Richtlinien: Externe Leistungen in der Weiterbildung der Universität Bern

A. Zweck

Bei Weiterbildungen der Universität Bern soll gewährleistet sein, dass sie zu Recht als eigene Angebote bezeichnet werden können, mit ausreichender Beteiligung der Universität und Erfüllung der eigenen Standards. Die Zusammenarbeit mit externen Organisationen und der Einbezug externer Leistungen führen zu Fragen, die vor allem das *Profil* der universitären Weiterbildung, die *Qualität* und die *Finanzen* betreffen. Die vorliegenden Richtlinien – gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b und f des Weiterbildungsreglements vom 10.12.2013 – zeigen auf, welche Überlegungen und Abklärungen vorzunehmen und wie deren Ergebnisse nachzuweisen sind.

B. Formen des Einbezugs externer Leistungen und erforderliche Abklärungen

1. Kooperation (gemeinsamer Studiengang mit gemeinsamem Abschluss)

Von einer Kooperation ist zu sprechen, falls ein Studiengang gemeinsam mit einer externen Institution angeboten wird, womit deren Leistungen in den Studiengang einfließen. Partnerin ist in den meisten Fällen eine andere Bildungsinstitution (Universität, Fachhochschule, Weiterbildungseinrichtung). Der Abschluss wird gemeinsam verantwortet, die Beiträge der einzelnen Partnerinstitutionen können umfangsmässig sehr verschieden sein, die (operative) Studienleitung¹ kann gemeinsam geführt oder an einer der Partnerinstitutionen angesiedelt sein. Voraussetzung für die Kooperation ist eine Kooperationsvereinbarung.

Bei einer Kooperation sind insbesondere abzuklären:

- Welches ist der Nutzen der Kooperation für die Universität Bern?
- Ist dies eine geeignete Partnerschaft? Gibt es Vorerfahrungen? Wie ist der Ruf? Welches sind die Stärken und Schwächen? Was signalisiert eine solche Kooperation? Welches sind mögliche Risiken?
- Ist gegenseitig ein hohes Commitment möglich?
- Sind Verantwortung und Mitbestimmung angemessen verteilt?
- Lassen sich einvernehmliche Lösungen finden betreffend Finanzen, Administration, Immatrikulation und Aussenaustritt (wird der Studiengang im Aussenaustritt klar als ein Angebot der Universität Bern kommuniziert)?

2. Übernahme eines externen Studiengangs oder Moduls

Wenn Studiengänge oder Module, die von externen Institutionen entwickelt und erfolgreich angeboten wurden, durch die Universität Bern übernommen, an die eigenen Qualitätsstandards angepasst und mit Beteiligung von Universitätsangehörigen an der Lehre angeboten werden, liegt eine Übernahme als Form vor. Es gibt auch den Fall, dass ein von einer externen Institution entwickelter und erfolgreich angebotener Studiengang in Kooperation angeboten wird. Die Übernahme verlangt entsprechende Vereinbarungen mit den UrheberInnen der Studiengänge.

Bei der Übernahme eines externen Studiengangs oder Moduls in einen universitären Weiterbildungsstudiengang ist insbesondere zu klären:

¹ Unter dem Begriff ‚Studienleitung‘ ist in den meisten Reglementen der Weiterbildungsstudiengänge der Universität Bern die operative Leitung zu verstehen – im Gegensatz zu Programmleitung als strategisches Organ.

- Was nützt die Übernahme der Universität Bern? Passt das Angebot ins Portfolio der universitären Weiterbildung? Gibt es eine Institution, die die wissenschaftliche Verantwortung dafür übernehmen kann?
- Erfüllt es die Qualitätsstandards der WBK (z.B. auch bezüglich Zielgruppe/Zulassungsvoraussetzungen)?
- Ist eine gründliche Überarbeitung der Curricula unter Leitung der Verantwortlichen seitens der Universität Bern erfolgt, die im Studienplan von der Fakultät genehmigt werden kann?
- Ist sichergestellt, dass sich die Universität Bern angemessen an der Lehrleistung beteiligt?
- Werden die Leistungskontrollen durch die Verantwortlichen seitens der Universität beaufsichtigt? Ist die Betreuung der Abschlussarbeiten nach den Standards der Universität Bern sichergestellt?

3. Anrechnung eines externen Studiengangs oder Moduls

Bei der Anrechnung werden Studiengänge oder Module von Studiengängen, die von externen Institutionen angeboten werden, entweder generell oder nach fallweiser Prüfung ganz oder teilweise an einen Studiengang der Universität Bern angerechnet. Dabei werden die entsprechenden externen Studiengänge oder Module explizit bezeichnet oder via Anerkennungsverfahren mit einem begrenzten Umfang angerechnet. Voraussetzung für eine Anrechnung sind jeweils äquivalente Ziele und Inhalte, die ins Gesamtcurriculum passen. Die Anerkennung externer Studiengänge oder Module verlangt eine entsprechende Grundlage im Studienreglement.

Für die Anrechnung externer Studiengänge oder Module ist insbesondere abzuklären:

- Wie weit nützt oder schadet eine solche Anerkennung dem Studiengang der Universität Bern (z. B. Gewinnung neuer Teilnehmender versus weniger eigene Leistungen werden nachgefragt und bezahlt)?
- Welche Folgen hat die Anerkennung auf die Organisation und Durchführung des Studiengangs?
- Bis zu welchem Umfang lässt sich eine Anerkennung verantworten?
- Was bedeutet die Anerkennung finanziell?
- Wie kann sichergestellt werden, dass zu anerkennende externe Studiengänge oder Module ins Profil des Studiengangs passen, zur Erreichung der Curriculumsziele beitragen und die erforderliche Qualität aufweisen?
- Welche Aussenwirkung hat eine solche Anerkennung?

4. Externe Studienleitung (Auftrag der Universität Bern)

Bei der externen Studienleitung ist eine nicht in die Universität Bern eingebundene Person oder eine externe Organisation im Auftrag der Programmleitung für die Administration, Organisation und Durchführung verantwortlich.

Bei einer Auslagerung der Organisation an externe Personen oder Organisationen ist insbesondere zu klären:

- Liegt die Verantwortung für den Studiengang dennoch bei der Universität und wurde eine Organisationsform gewählt, die die vollständige Wahrnehmung dieser Aufgabe gestattet?
- Wird der Studiengang im Aussenauftritt klar als ein Angebot der Universität Bern kommuniziert?
- Ist die Arbeitsteilung zwischen Universität und externer Studienleitung klar geregelt (insbesondere auch zwischen Programmleitung und externer Studienleitung)?
- Besteht ein Auftrag, der die Leistungen der beauftragten Studienleitung und deren Entschädigung festhält?
- Wird im Falle, dass die Finanzen extern verwaltet werden, alles Finanzielle korrekt nach den Regeln der Universität Bern abgewickelt? Besteht volle Transparenz über die Kosten und Erträge?

5. Externe Lehrleistung (Lehrauftrag der Universität Bern)

Eine externe Lehrleistung liegt vor, wenn einzelne Lehrleistungen oder Modulleitungen durch Personen erbracht werden, die nicht Mitglieder der Universität Bern sind. Dies ist fast in jedem Studiengang der Fall. Die Legitimation ist jeweils durch einen entsprechenden Artikel im Studienreglement gegeben, ebenso wird dort die Instanz bezeichnet, die für die Bezeichnung des Lehrkörpers zuständig ist.

Externe Lehrleistungen sind eng ins Curriculum des Studiengangs eingebunden und stehen unter der Verantwortung und Aufsicht der Programm- und Studienleitung. Sie werden als Lehraufträge getätigt, die jeweils für eine Veranstaltung abgeschlossen, evaluiert und bei zufriedenstellenden Leistungen wieder neu bestätigt werden. Der Einbezug externer Lehrender ist in der universitären Weiterbildung gängige Praxis, attraktiv und oft unumgänglich. Auf der Mikroebene stellen sich bei der Verpflichtung der einzelnen Personen neben der Abklärung der fachlichen, methodischen und sozialen Eignung ähnliche Fragen wie oben unter 1. Kooperationen aufgeführt.

C. Richtlinien für den Einbezug externer Leistungen

Der Einbezug externer Leistungen ist bei Weiterbildungen der Universität Bern verbreitet, wie übrigens an anderen Hochschulen auch. Externe Leistungen bereichern das Weiterbildungsangebot, solange es nicht verwässert wird. An der 2013 von der WBK festgelegten und durch den Senat genehmigten Strategie wird festgehalten: „Sie [die Universität Bern] befürwortet in der Weiterbildung Kooperationen mit anderen Hochschulen und mit Organisationen der Nachfrage (z. B. Berufs- und Fachverbände, Unternehmen, öffentliche Institutionen), sofern sie der Qualitätssteigerung, der Stärkung der Marktbeziehungen oder anderen institutionellen Interessen dienen“.

Die WBK legt für den Einbezug externer Leistungen die folgenden Leitlinien fest, die in Berücksichtigung der spezifischen Situationen angemessen anzuwenden sind.

Verantwortlichkeiten im Prozess der Programmentwicklung

1. Die Programmverantwortlichen klären im Fall des Einbezugs externer Leistungen die damit verbundenen Qualitätsfragen (vgl. vorgängiger Punkt B.) sorgfältig ab.
2. Sie legen im Konsultations- und Genehmigungsverfahren das Ergebnis dieser Abklärungen den Unterlagen bei. Dieser Nachweis gliedert sich entsprechend den nachstehenden Vorgaben, soweit diese im konkreten Fall anwendbar sind.
3. Den Fakultäten wird empfohlen, diesen Nachweis beim Erlass des Studienreglements zu berücksichtigen. ZUW und WBK ziehen den Nachweis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in ihre Rückmeldungen ein (im Begleittext zum Geschäft wird dieser Punkt explizit aufgeführt). Sie behalten sich Rückfragen und gegebenenfalls eine neutrale Beurteilung der Sachlage vor. Im Fall von externen Leistungen nimmt die WBK in ihrer Stellungnahme zu Handen der Fakultät und der Universitätsleitung sowie des Senats explizit Bezug zu den erfolgten Abklärungen.
4. Die Programmverantwortlichen fokussieren zum Zeitpunkt der Evaluation auch den Aspekt ‚Qualität‘ der externen Leistung.

Generelle Rahmenvorgaben

1. Zweckmässigkeit: Der Zweck ist begründet und die Vorteile sind ersichtlich.
2. Strategie: Die Kompatibilität mit dem Profil der Universität Bern und des Studiengangs ist erwiesen.
3. Partnerschaft: Die Partnerorganisation wurde daraufhin geprüft, ob sie insgesamt zur Universität bzw. zum Studiengang passt und die Leistung in der erforderlichen Qualität erbringen kann.
4. Studierende: Die Beachtung der Zulassungsbedingungen, Registrierung und Immatrikulation sowie die Rechte der Studierenden sind gewährleistet, massgebend ist das Studienreglement.
5. Verantwortung: Qualitätssicherung, Verfügungsgewalt und Verantwortung liegen bei der Universität Bern (Ausnahme Kooperation: da können diese auch geteilt sein, sowie Anrechnung).
6. Aussenauftritt: Die Universität Bern wird als (Mit-) Trägerin unter Verwendung des Logos auf allen Kommunikationsmitteln klar kommuniziert.
7. Regelung: Eine schriftliche Vereinbarung ist vorhanden, z. B. als Kooperationsvereinbarung oder Auftrag.

Spezielle Vorgaben zu den Übernahmen

Eine Übernahme soll sich möglichst auf Programme oder Programmteile beschränken, die von Hochschulen oder Fachgesellschaften erfolgreich angeboten und evaluiert wurden oder an denen sich bereits bisher Mitglieder des Lehrkörpers der Universität Bern in Leitung oder Lehre beteiligt haben.

Spezielle Vorgaben zur Anrechnung

Es sollen primär Leistungen angerechnet werden, die an Hochschulen oder im Rahmen von Weiterbildungen von Fachgesellschaften auf Hochschulniveau erbracht und wenn möglich mit ECTS-Punkten bescheinigt wurden. Der maximale Umfang anrechenbarer Leistungen muss im Studienreglement festgelegt werden.

Spezielle Vorgaben zur externen Studienleitung

Die Universität Bern muss jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen und Korrespondenzen im Zusammenhang mit der Studienleitung erhalten können. Rechnungsführung, Lehraufträge und Anstellungen sollten wenn möglich über die Universität Bern abgewickelt werden (Drittkredit). Falls dies nicht der Fall ist, ist der Universität Bern jährlich eine revidierte Rechnung vorzulegen. Die Evaluation liegt in der Verantwortung der Universität Bern.

Externe Lehrleistung

Die Person muss fachlich, didaktisch und sozial geeignet sein, die Aufgabe wahrzunehmen. Die erforderlichen formalen Qualifikationen werden durch die Programmleitung definiert. Ein Nachweis zur Erfüllung der generellen Rahmenvorgaben (vgl. oben) ist bei externen Lehrleistungen nicht erforderlich.

Durch die Weiterbildungskommission der Universität erlassen.

Bern, 15. September 2015/1. März 2016

Der Präsident: Prof. Dr. Adrian Ritz